



An den Grossen Rat

24.5205.02

PD/P245205

Basel, 11. Dezember 2024

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2024

## **Motion Fleur Weibel und Konsorten betreffend «Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen Rassismus mit Massnahmenplan»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2024 die nachstehende Motion Fleur Weibel und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Rassismus ist ein Problem, das in der Schweiz nur zögerlich anerkannt und entsprechend noch zu wenig konsequent bekämpft wird. Gemäss den Zahlen der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes gaben 2022 17% der Wohnbevölkerung in der Schweiz an, von rassistischer Diskriminierung aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion oder ethnischen Herkunft betroffen zu sein. Beinahe jede sechste in der Schweiz lebende Person erfährt im öffentlichen Raum, im Arbeitsalltag, bei der Wohnungssuche oder in der Schule Rassismus, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist<sup>1</sup>. 2023 haben die dem schweizweiten Beratungsnetz für Rassismuscopfer gemeldeten Fälle erneut zugenommen, wobei gerade die vielen Vorfälle rassistischer Diskriminierung in Schulen besorgniserregend sind<sup>2</sup>. Seit den Angriffen der Hamas in Israel und dem Ausbruch des Krieges in Nahost haben sich insbesondere antisemitische Vorfälle in der Schweiz gehäuft.

Aufgrund dessen hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrats den Bund beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus auszuarbeiten<sup>3</sup>. Der Nationalrat hat der Motion im März 2024 zugestimmt. In Basel-Stadt hat der Grosse Rat die Regierung bereits im Oktober 2023 damit beauftragt, einen «kantonalen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Antisemitismus» zu erarbeiten, indem sie den Anzug Messerli (21.5495.02) stehengelassen hat.

Mit der vorliegenden Motion beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, den kantonalen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Antisemitismus (Anzug Messerli) um die weiteren Formen rassistischer Diskriminierung<sup>4</sup> zu ergänzen und in eine übergeordnete Strategie gegen Rassismus einzubetten. Dies soll nicht zuletzt Kohärenz und Synergien mit den Strategieentwicklungen auf Bundesebene sicherstellen. Zudem dient es dazu, bereits bestehende oder in Umsetzung befindliche Massnahmen in eine Gesamtstrategie zu integrieren und entsprechend weiterzuentwickeln. Die ganzheitliche Strategie wird auch der Tatsache gerecht, dass Massnahmen für mehrere Formen von Rassismus präventiv wirken können und sollen (beispielsweise Runder Tisch der Religionen).

Teil dieser kantonalen Strategie gegen Rassismus soll ein departementsübergreifender Massnahmenplan sein, der von der Fachstelle für Integration und Antirassismus zusammen mit den Departementen sowie im Austausch mit den bestehenden zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgearbeitet wird. Berücksichtigt werden sollen bei der Ausarbeitung insbesondere folgende Handlungsfelder, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist:

- Prävention und Sensibilisierungsangebote in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und insbesondere in den Schulen
- Finanzielle und koordinative Unterstützung für Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen und Projektförderung im Rahmen der Gesamtstrategie
- Verstärkte Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs
- Förderung insbesondere von psychosozialen Beratungsangeboten, im Wissen darum, dass Rassismuserfahrungen die psychische Gesundheit stark beeinträchtigen können
- Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen, z.B. das Zusammenwirken von Rassismus mit Sexismus oder Armut
- Vereinfachung der Meldeverfahren für Rassismussvorfälle
- Datenerhebung, Wissensaufbau und Monitoring

Es muss sichergestellt werden, dass die Fachstelle für Integration und Antirassismus die nötigen Personal- und Sachmittel erhält, um die Strategie zu entwickeln und eigene Massnahmen umzusetzen resp. die Koordination der Massnahmen und deren Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, binnen dreier Jahre eine kantonale Strategie gegen Rassismus inklusive departementsübergreifendem Massnahmenplan zu erarbeiten.

<sup>1</sup> Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (2024), <https://www.rassismus-in-zahlen.admin.ch/de/>

<sup>2</sup> <https://www.network-racism.ch/rassismusberichte/rassismussvorfalle-in-der-beratungspraxis-2023>

<sup>3</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20234335>

<sup>4</sup> Vgl. für Begriffe und Formen von Rassismus die Übersicht der Eidg. Kommission gegen Rassismus: [https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/begrifflichkeiten\\_und\\_literatur/d116.html](https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/begrifflichkeiten_und_literatur/d116.html)

Fleur Weibel, Barbara Heer, Christoph Hochuli, Bülent Pekerman, Oliver Bolliger, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Johannes Sieber, Raphael Fuhrer, Beda Baumgartner, Jo Vergeat, Thomas Widmer-Huber, Amina Trevisan, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Mahir Kabakci, Bruno Lötscher-Steiger, Philip Karger, Zaira Esposito, Fina Girard, Edibe Gölgeci, Claudia Baumgartner, Nicola Goepfert»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

### 1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid

## 1.2 Motionsforderung

Motionstexte sind so abzufassen, dass die Motionsforderung eindeutig erkennbar ist. Aus dem Motionstext geht nicht eindeutig hervor, welche Textteile zur Motionsbegründung und welche Textteile zur Motionsforderung gehören. Aufgrund dieser Unklarheit steht der Motionstext zu einem gewissen Grad in einem Widerspruch zum zwingenden Charakter des parlamentarischen Instruments der Motion. Dies gilt umso mehr, als der Motionstext gewisse Ungereimtheiten aufweist (siehe unten Ziffer 1.3, Variante 2).

Nachfolgend werden daher zwei Verständnisvarianten des Motionstexts im Hinblick auf die Motionsforderung dargestellt, während Variante 1 dem letzten Abschnitt des Motionstexts entspricht und Variante 2 im Wesentlichen die Abschnitte drei bis sechs beinhaltet. Bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit wird auf Variante 1 abgestellt; diese führt im Ergebnis zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion. Variante 2 würde nur zu einer teilweisen Zulässigkeit der Motion führen. Dies wird anhand zweier Teilforderungen **beispielhaft und summarisch** aufgezeigt.

### Variante 1

«Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, binnen dreier Jahre eine kantonale Strategie gegen Rassismus inklusive departementsübergreifendem Massnahmenplan zu erarbeiten».

### Variante 2

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «den kantonalen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Antisemitismus (Anzug Messerli) um die weiteren Formen rassistischer Diskriminierung zu ergänzen und in eine übergeordnete Strategie gegen Rassismus einzubetten. [...]

Teil dieser kantonalen Strategie gegen Rassismus soll ein departementsübergreifender Massnahmenplan sein, der von der Fachstelle Integration und Antirassismus zusammen mit den Departementen sowie im Austausch mit den bestehenden zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgearbeitet wird. Berücksichtigt werden sollen bei der Ausarbeitung insbesondere folgende Handlungsfelder, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist:

- Prävention und Sensibilisierungsangebote in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und insbesondere in den Schulen
- Finanzielle und koordinative Unterstützung für Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen und Projektförderung im Rahmen der Gesamtstrategie
- Verstärkte Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs
- Förderung insbesondere von psychosozialen Beratungsangeboten, im Wissen darum, dass Rassismuserfahrungen die psychische Gesundheit stark beeinträchtigen können
- Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen, Z.B. das Zusammenwirken von Rassismus mit Sexismus oder Armut
- Vereinfachung der Meldeverfahren für Rassismusevorfälle
- Datenerhebung, Wissensaufbau und Monitoring

Es muss sichergestellt werden, dass die Fachstelle Integration und Antirassismus die nötigen Personal- und Sachmittel erhält, um die Strategie zu entwickeln und eigene Massnahmen umzusetzen resp. die Koordination der Massnahmen und deren Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, binnen dreier Jahre eine kantonale Strategie gegen Rassismus inklusive departementsübergreifendem Massnahmenplan zu erarbeiten».

## 1.3 Rechtliche Prüfung

### Variante 1

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, eine kantonale Strategie gegen Rassismus inklusive departementsübergreifenden Massnahmenplan zu erarbeiten.

Die Schweiz hat diverse internationale Übereinkommen ratifiziert, welche sie dazu verpflichten, sich für die Beseitigung von Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten einzusetzen. Auf

nationaler Ebene finden sich die gesetzlichen Grundlagen zur Rassismusbekämpfung in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sowie in der Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB; SR 311.0). Zudem wird in Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) festgehalten, dass Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung berücksichtigen. Auf Bundesebene besteht die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB), welche für die Prävention der verschiedenen Formen rassistischer Diskriminierung – wozu auch der Antisemitismus zählt – zuständig ist. Ihre Aufgabe ist es, die Aktivitäten auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zu gestalten, zu fördern und zu koordinieren. Auf nationaler Ebene bestehen Bemühungen, im Rahmen der Bundeskompetenzen, gemeinsam mit den Partnern auf Kantonsebene eine koordinierende Strategie zur aktiven Information und Sensibilisierung über Rassismus und Antisemitismus zu entwickeln. Der Bundesrat erachtete die Erstellung eines Aktionsplans im Zusammenhang mit der Motion Arslan (22.3307 «Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Antisemitismus») als nicht notwendig, vielmehr sollen die bereits aufgelegten Massnahmen konsequent durchgeführt werden. Der Bundesrat hat dennoch darauf hingewiesen, dass ein solcher Aktionsplan sinnvollerweise nicht nur die Bekämpfung des Antisemitismus, sondern die Bekämpfung des Rassismus im Allgemeinen beinhalten sollte.

Auf kantonaler Ebene finden sich die rechtlichen Grundlagen zur Rassismusbekämpfung neben § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen. Zudem besteht die Fachstelle Integration und Antirassismus, welche in § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung vom 18. Dezember 2007 (Integrationsverordnung, IntV; SG 122.510) geregelt wird und Ansprechstelle für Integrationsfragen für die Bundesbehörden ist (§ 8 Abs. 3 Integrationsgesetz; SG 122.500). Die Fachstelle ist Teil der Abteilung Gleichstellung und Diversität im Präsidialdepartement.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer kantonalen Strategie gegen Rassismus sowie die Erstellung eines Massnahmenplans verlangt. Damit wird im Sinne von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO vom Regierungsrat die Ergreifung einer Massnahme in seinem Kompetenzbereich gefordert. Die Motionsforderung ist sehr offen formuliert und schreibt dem Regierungsrat nicht vor, wie er seine Aufgabe zu erfüllen hat. Aufgrund der offenen Formulierung der Motionsforderung und des dadurch bestehenden Ausgestaltungsspielraums kann die Motion im Rahmen der übergeordneten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umgesetzt werden. Mit der Motion wird weder auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates eingewirkt, noch etwas verlangt, was sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 41 Abs. 2 GO).

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

## **Variante 2**

Zum einen beauftragt die Motion den Regierungsrat, unter Einbezug verschiedener Akteure, eine kantonale Strategie gegen Rassismus zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Strategie soll von der Fachstelle Integration und Antirassismus in Zusammenarbeit mit den Departementen und im Austausch mit den bestehenden zivilgesellschaftlichen Organisationen ein departementsübergreifender Massnahmenplan erarbeitet werden, der insbesondere die verschiedenen genannten Handlungsfelder abdecken soll. Zum anderen verlangt die Motion, dass sichergestellt wird, dass die Fachstelle Integration und Antirassismus über die notwendigen Personal- und Sachmittel verfügt, um die Strategie zu entwickeln, die Massnahmen zu koordinieren und die Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Während aus dem Motionstext hervorgeht, dass die Fachstelle Integration und Antirassismus den Massnahmenplan ausarbeiten soll, bleibt unklar, ob die Motion den Regierungsrat oder die Fachstelle Integration und Antirassismus mit der Ausarbeitung der Strategie beauftragen soll. Während der Regierungsrat grundsätzlich mit der Ausarbeitung der Strategie beauftragt werden kann (siehe Ziffer 1.3, Variante 1), ist es mit einer Motion nicht möglich, diese Aufgabe der Fachstelle Integration und Antirassismus zuzuweisen.

Nach § 69 KV richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; Denise Buser, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Ferner sorgen die Beteiligten von sich aus für rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordinationsmassnahmen, wenn ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente fällt. Dabei übernimmt das zur Hauptsache beteiligte Departement die Federführung für das Geschäft (vgl. § 35 OG).

Mit der Forderung, dass die Fachstelle Integration und Antirassismus die Strategie gegen Rassismus ausarbeitet, wird dem Regierungsrat vorgeschrieben, von welcher Stelle die Ausarbeitung der Strategie zu erfolgen hat. Damit engt sie den Handlungsspielraum des Regierungsrats empfindlich ein und tangiert so die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats gemäss § 108 Abs. 2 KV, die nach § 42 Abs. 2 GO dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Die Motion ist daher bei dieser Auslegung und in diesem Punkt als unzulässig anzusehen.

Gleiches gilt für die Forderung, dass die Fachstelle Integration und Antirassismus zusammen mit den Departementen sowie im Austausch mit den bestehenden zivilgesellschaftlichen Organisationen einen departementsübergreifenden Massnahmenplan ausarbeitet. Die Formulierung lässt dem Regierungsrat keinen Spielraum zu entscheiden, wie und von wem der Massnahmenplan am effizientesten und zweckmässigsten ausgearbeitet werden kann.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## 2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

### 2.1 Ausgangslage

Im Unterschied zu den EU-Ländern gibt es in der Schweiz keine allgemeine Antidiskriminierungs-Gesetzgebung, welche als Rahmen für den effektiven Schutz vor Diskriminierung und das Einfordern von solchem Schutz dient. Nachstehende Auslegeordnung zeigt die Vielfalt der diversen Voraussetzungen und Aufträge auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene auf.

Auf kantonaler wie auf Bundesebene bestehen aktuell Forderungen und konkrete Aufträge, eine Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus sowie Massnahmen- oder Aktionspläne zu entwickeln.

#### 2.1.1 Kanton Basel-Stadt

Der Anzug Messerli und Konsorten (21.5495) fordert den Regierungsrat auf, einen kantonalen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Antisemitismus zu erstellen und die Fortschritte diesbezüglich zu kommunizieren. Antisemitismus sei ein gesellschaftliches Problem, der Staat stehe in der Verantwortung, ein friedliches Leben für jüdische Menschen in der Schweiz zu garantieren. Deshalb müsse der Kanton Basel-Stadt Antisemitismus auf allen Ebenen bekämpfen. Neben sicherheitspolitischen Massnahmen fordern die Anzugstellenden Massnahmen in der schulischen Bildung sowie betreffend eine würdige Erinnerungskultur. Der Anzug wurde nach der ersten Beantwortung am 19. Oktober 2023 vom Grossen Rat stehen gelassen.

Der Kanton Basel-Stadt ist zurzeit daran, gemeinsam mit einem Steuerungsausschuss mit Expertinnen und Experten und zuständigen Personen in Verwaltung und Zivilgesellschaft einen Massnahmenplan zu entwickeln. Dabei fokussiert er auf die drei Dimensionen Sicherheit, Prävention und Erinnerung. Eine Zusammenarbeit mit dem Bund besteht im Rahmen der nationalen Plattform Antisemitismus und wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Motion 23.4335 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats spezifisch vertieft.

Bereits heute werden in den Departementen einzelne Massnahmen zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung und Antisemitismus umgesetzt, beispielsweise im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP). Der Kanton Basel-Stadt ist zudem seit 2013 Mitglied der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus. Aktuell verfügt der Kanton Basel-Stadt über keine gesamtkantonale Strategie und entsprechend keinen Aktionsplan zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung.

#### 2.1.2 Andere Kantone und Städte

##### Kanton Zürich

Im April 2024 hat der Zürcher Kantonsrat das Postulat betreffend «Kantonaler Massnahmenplan gegen Rassismus» dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag innert zweier Jahre überwiesen. Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, in enger Zusammenarbeit mit bestehenden staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen einen Massnahmenplan gegen Rassismus zu erarbeiten.

##### Stadt Zürich

Der Stadtrat hat, gestützt auf den Rassismusbericht 2022, im August 2024 die Departemente beauftragt, in ihrem Verantwortungsbereich Massnahmen umzusetzen. Das Präsidialdepartement ist mit den gesamtstädtischen Koordinationsaufgaben, Grundlagenarbeiten und Unterstützungsleistungen sowie der Umsetzung zentraler Massnahmen beauftragt. Die Jahre 2024-2027 bilden die Aufbauphase für eine institutionalisierte Prävention und Bekämpfung von Rassismus in der Stadtverwaltung. 2026 soll dem Stadtrat ein Zwischenbericht vorgelegt werden.

## Stadt Bern

Der Diskriminierungsschutz ist im Schwerpunkteprogramm Migration und Antirassismus 2022-2025 der Stadt Bern «Eine Stadt für alle» verankert. Gemeinsam mit Interessensgruppen aus der Bevölkerung und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung wurden mögliche Schwerpunkte diskutiert. Schliesslich wurden fünf Schwerpunkte mit insgesamt 25 Zielen definiert, die in den verschiedenen Departementen umgesetzt werden sollen.

### 2.1.3 Bund

Seit 2014 werden die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) in allen Kantonen im Auftrag des Bundes (Staatssekretariat für Migration) umgesetzt. Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz ist einer von mehreren Förderbereichen im KIP, für den sich Bund und Kantone auf gemeinsame Ziele geeinigt haben. Die KIP stellen zwar einen bedeutenden Schritt dar, die Programme sind allerdings im Migrationskontext eingebettet. Rassismus ist jedoch als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu verstehen. Massnahmen dürfen sich deshalb nicht auf den Migrationskontext beschränken, sondern betreffen die Gesamtgesellschaft, die Behörden und Institutionen ebenso.

So befindet sich die staatliche Rassismusbekämpfung heute in einem Spannungsfeld zwischen Forderungen nach einer effektiven Antirassismuspolitik und einem faktisch und politisch eingeschränkten Handlungsspielraum. Die eidgenössische Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) hat auf Grundlage der bisherigen Arbeiten und des bestehenden Wissens einen Schwerpunkteplan<sup>1</sup> mit strategischen und konkreten Zielen sowie entsprechenden Massnahmen erarbeitet.

Im Sommer 2024 hat das eidgenössische Parlament die Motion 23.4335 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats angenommen und damit den Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Strategie und eines Aktionsplans gegen Rassismus und Antisemitismus beauftragt. Diese sollen Bund, Kantone und Gemeinden gemäss ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in die Pflicht nehmen. Mit der Umsetzung von Strategie und Aktionsplan ist die FRB beauftragt. Bis Ende Januar 2025 findet dazu ein Stakeholder-Hearing bei Behörden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft statt. Dabei sollen die aktuellen Herausforderungen und Bedürfnisse im Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus in der Schweiz und der Handlungsbedarf aus Sicht der unterschiedlichen Akteure erfasst werden. Das Hearing soll zur Konkretisierung und Priorisierung von Handlungsfeldern und Massnahmen beitragen.

Am 26. August 2025 werden die Ergebnisse an einer Konferenz präsentiert und diskutiert. Auf Basis der Ergebnisse von Hearing und Konferenz wird die Strategie finalisiert. Sie soll schliesslich vom Bundesrat verabschiedet werden und ist als Rahmen zu verstehen, welcher die Ausrichtung und Handlungsfelder der Rassismus- und Antisemitismusbekämpfung und -prävention für die kommenden Jahre definiert. Darauf aufbauend soll in Kooperation mit den zuständigen Stellen ein Aktionsplan mit konkreten Massnahmen entwickelt werden.

### 2.1.4 International

Auf Ebene der Europäischen Union existieren verschiedene Netzwerke, Vorgaben und Strategien im Antidiskriminierungsbereich<sup>2</sup>. Die EU hat den Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 erstellt, um Massnahmen zu entwickeln und zu stärken. Vorgesehen sind auch Initiativen zur Bekämpfung des Rassismus durch Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

In vielen europäischen Ländern existieren bereits Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus. So zeigt der «Nationale Aktionsplan gegen Rassismus» in Deutschland auf, wie sich die Bundesregierung zu Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen positioniert und welche Massnahmen dagegen ergriffen werden. Es soll ein stärkeres Bewusstsein für

<sup>1</sup> [Schwerpunkteplanung FRB 2024 bis 2027 de DEF.pdf](#)

<sup>2</sup> [ECCAR: European Coalition of Cities against Racism | ECCAR](#); [ENAR: Home - European Network Against Racism \(enar-eu.org\)](#); [UNESCO: Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung: Ein UNESCO-Toolkit – Globale Kampagne für Friedenserziehung \(peace-ed-campaign.org\)](#)

Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen geschaffen werden. In Frankreich wird der «Nationale Plan zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung aufgrund der Herkunft» 2023-2026 umgesetzt. In Italien wird der SUPER (SUPport Everyday fight against Racism) umgesetzt, der aus drei lokalen Aktionsplänen gegen rassistische, ethnische und religiöse Diskriminierung besteht (Bologna, Torino, Reggio Emilia). Die Niederlande verfügen über ein «National Program against Discrimination and Racism» mit zwei Aktionsplänen.

## 2.2 Motionsanliegen

Mit der vorliegenden Motion wird die Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen Rassismus inklusive departementsübergreifendem Massnahmenplan binnen dreier Jahre gefordert.

Die Unterzeichnenden beauftragen zudem den Regierungsrat, den kantonalen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Antisemitismus (Anzug Messerli und Konsorten, 21.5495) um die weiteren Formen rassistischer Diskriminierung zu ergänzen und in eine Gesamtstrategie gegen Rassismus einzubetten. Dabei soll die Strategie auf Bundesebene berücksichtigt werden. Bestehende und in Umsetzung befindliche Massnahmen sollen in die Gesamtstrategie integriert werden.

Teil dieser kantonalen Strategie gegen Rassismus soll ein departementsübergreifender Massnahmenplan sein. Berücksichtigt werden sollen bei der Ausarbeitung insbesondere die Handlungsfelder Prävention und Sensibilisierungsangebote, finanzielle und koordinative Unterstützung für Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen und Projektförderung, verstärkte Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs, Förderung von psychosozialen Beratungsangeboten, Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen, Vereinfachung der Meldeverfahren für Rassismuskasus, Datenerhebung, Wissensaufbau und Monitoring. Die kantonale Strategie gegen Rassismus inklusive eines departementsübergreifenden Massnahmenplans soll innert dreier Jahre erarbeitet werden. Die Motionärinnen und Motionäre fordern zudem, dass die Fachstelle Integration und Antirassismus mit den nötigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet wird, um die Strategie zu entwickeln und eigene Massnahmen umzusetzen respektive die Koordination der Massnahmen und deren Qualitätssicherung zu gewährleisten.

## 2.3 Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. In den Departementen werden einzelne Massnahmen bereits jetzt umgesetzt, beispielsweise im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms oder in der Volksschule. Der Regierungsrat begrüsst deren Einbettung und Koordination in eine kantonale Gesamtstrategie sowie die Planung, Koordination und Umsetzung neuer Massnahmen, im Rahmen eines departementsübergreifenden Massnahmenplans. Die Zusammenführung des kantonalen Massnahmenplans zur Bekämpfung von Antisemitismus (Anzug Messerli und Konsorten, P215495) mit dem Anliegen der vorliegenden Motion zu einer gemeinsamen Gesamtstrategie mit Massnahmenplan gegen Rassismus und Antisemitismus erscheint dem Regierungsrat sinnvoll. Der Regierungsrat legt dabei Wert auf die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und auf die Koordination mit dem Kanton Zürich sowie den Städten Bern und Zürich. Der für eine Motion aussergewöhnlich hohe Detaillierungsgrad legt eine Überweisung in Form eines Anzugs nahe, damit der Regierungsrat und die zuständigen Fachstellen die nötige Flexibilität in der Umsetzung der auch vom Regierungsrat geteilten Grundanliegen der Motion bekommen.

## 3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Fleur Weibel und Konsorten betreffend «Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen Rassismus mit Massnahmenplan» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin